



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5

München, 31. Mai 2017

30. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

| Datum      |   | Seite |
|------------|---|-------|
| <b>I.</b>  | <b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>   |       |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>  |       |
| 15.05.2017 | 923-I<br>Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut . . . . .  | 231   |
| 12.04.2017 | 97-I<br>Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr . . . . . | 231   |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>   |       |
| 11.05.2017 | 7521-W<br>Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen . . . . .   | 233   |
| 11.05.2017 | 7523-W<br>Änderung des Bayerischen Energiekreditprogramms . . . . .   | 235   |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>  |       |
| 10.04.2017 | 7824-L<br>Richtlinien für die die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ . . . . .  | 235   |
| 12.05.2017 | 787-L<br>Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ . . . . .   | 237   |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>  |       |
| 15.05.2017 | 2126.8.0-G<br>Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß Art. 17a Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Krebsregistriergesetzes . . . . .  | 244   |

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

03.05.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dayo Olu Falowo ..... 245

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

25.04.2017 Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ..... 245

11.05.2017 Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands ..... 245

12.05.2017 Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München ..... 246

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt**

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen ..... 247

Literaturhinweise ..... 247

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

923-I

### Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Mai 2017, Az. IIE8-3635-14-1**

1. <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Verkehrsblatt (VkBl.)
  - die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 28. April 2017 (VkBl. S. 474) bekannt gegeben und
  - die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 1. Juni 2015 (VkBl. S. 402) aufgehoben.<sup>2</sup>Mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist nach den neuen RSEB zu verfahren. <sup>3</sup>Die RSEB vom 1. Juni 2015 (VkBl. S. 402) sind nicht mehr anzuwenden.
2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 22. Juni 2015 (AllMBl. S. 348) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

97-I

### Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum durch Zuwendungen des Landes. <sup>2</sup>Für die Förderung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO). <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zweck der Förderung

- 1.1 <sup>1</sup>Die Förderung soll gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen sichern. <sup>2</sup>Um dies zu

erreichen, können von den ÖPNV-Aufgabenträgern unterstützte Verkehrsprojekte, die den Einwohnern einen erstmaligen oder verbesserten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr bieten, gefördert werden.

- 1.2 Vorrangig sollen die Räume mit besonderem Handlungsbedarf und die ländlichen Räume nach dem Landesentwicklungsprogramm in der jeweils geltenden Fassung unterstützt werden.
- 1.3 Besonderes Augenmerk soll auf Pilotprojekte mit landesweiter Anreizwirkung gelegt werden.
- 1.4 Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Förderprogramms können Projekte zur Verbesserung der Mobilität insbesondere im ländlichen Raum gefördert werden. <sup>2</sup>Förderfähig sind auch wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte.
- 2.2 Zu den förderfähigen Projekten gehören insbesondere:
  - flexible und bedarfsorientierte Mobilitätskonzepte,
  - landkreisübergreifende Expressbusverbindungen.
- 2.3 <sup>1</sup>Vorrangig soll die Einführung der Projekte im Rahmen der Anlaufphase von bis zu fünf Jahren gefördert werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann darüber hinaus nachrangig eine ergänzende beschränkte Anschlussförderung der eingeführten Projekte erfolgen.

#### 3. Fördergebiet

Fördergebiet ist der Freistaat Bayern, insbesondere der ländliche Raum.

#### 4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die ÖPNV-Aufgabenträger nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern.

#### 5. Voraussetzungen für eine Förderung

- 5.1 Die einzelnen Projekte müssen überwiegend im ländlichen Raum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung liegen.
- 5.2 Das Projekt oder Teilprojekt muss neu eingeführt werden.
- 5.3 Für Förderungen kommen grundsätzlich Förderprojekte in Betracht, die aus diesem oder dem Vorgängerprogramm ab 1. Januar 2012 gefördert wurden.
- 5.4 Es muss sich um Projekte im Rahmen des ÖPNV handeln, die nach dem § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, genehmigt werden bzw. genehmigt sind.
- 5.5 Die europarechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die kommunal- und vergaberechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein.

- 5.6 Die Projekte müssen mit den Planungen des ÖPNV-Aufgabenträgers, etwa einem vorhandenen Nahverkehrsplan, im Einklang stehen.
- 5.7 <sup>1</sup>Zuwendungen können grundsätzlich nur für solche Projekte bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. <sup>2</sup>Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss des Verkehrsbedienungsvertrags, jedoch spätestens der Beginn der Laufzeit der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz. <sup>3</sup>Der Beginn des Vergabeverfahrens und die Planung gelten nicht als Beginn der Maßnahme. <sup>4</sup>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn muss durch schriftlichen Bescheid erfolgen.
- 6. Art und Umfang der Förderung**
- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2 <sup>1</sup>Die Förderung erfolgt für die Dauer von maximal fünf Jahren mit einer degressiven Förderquote in Höhe von 65 % (erstes Jahr), 55 % (zweites Jahr), 45 % (drittes Jahr), 40 % (viertes Jahr), 35 % (fünftes Jahr) der entstehenden Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger für die Übernahme der Betriebskostendefizite auf Grund einer Vergabe oder einer allgemeinen Vorschrift mit Überkompensationskontrolle entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, höchstens jedoch in Höhe des bewilligten Betrages. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr können in besonders darzulegenden Einzelfällen abweichende Fördersätze festgelegt werden.
- 6.3 <sup>1</sup>Nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase kann in besonders darzulegenden Einzelfällen eine Anschlussförderung in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger für die Übernahme der Betriebskostendefizite auf Grund einer Vergabe oder einer allgemeinen Vorschrift mit Überkompensationskontrolle entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen, um den Fortbetrieb des Projektes zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Anschlussfinanzierung soll grundsätzlich die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.
- 6.4 Für Projekte, die sich überwiegend in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf im Sinne des jeweils geltenden Landesentwicklungsprogramms befinden, wird der in den Nrn. 6.2 und 6.3 festgelegte Fördersatz um fünf Prozentpunkte erhöht.
- 6.5 Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich mit mindestens 20 % der förderfähigen Ausgaben für die Übernahme der Betriebskostendefizite an der Finanzierung des Projektes zu beteiligen.
- 7. Zuwendungsfähige Ausgaben**
- 7.1 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die von dem ÖPNV-Aufgabenträger zu tragenden Betriebskostendefizite, die sich auf Grund einer Vergabe oder einer allgemeinen Vorschrift mit Überkompensationskontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergeben. <sup>2</sup>Für eine Förderung der ÖPNV-Aufgabenträger kommen ausschließlich übernommene Betriebskostendefizite der Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Betracht.
- 7.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Planungs- und Ausschreibungsleistung, Investitions- und Sachkosten sowie vergleichbare Maßnahmen.
- 7.3 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben. <sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähig ist der Anteil des Betriebskostendefizites, der 8 Euro je erschlossenen Einwohner im Jahr und gleichzeitig 4 Euro je gefahrenen Kilometer überschreitet. <sup>3</sup>Die gefahrenen Kilometer erfassen hierbei die Kilometer mit Personenbeförderung und die Leerfahrten. <sup>4</sup>Nicht erfasst sind Überstellfahrten. <sup>5</sup>Bei Projekten, die überwiegend in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf liegen, ist je ein um 25 % erhöhter Wert heranzuziehen. <sup>6</sup>Bei den erschlossenen Einwohnern ist als Orientierung der Grenzwert des Einzugsbereichs in Anhang C der Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern heranzuziehen.
- 7.4 <sup>1</sup>Nicht zuwendungsfähig sind durch unangemessen niedrige Beförderungsentgelte entstandene Betriebskostendefizite. <sup>2</sup>Für die Überprüfung der Angemessenheit eines Nutzerentgelts ist ein vergleichbares Angebot im regulären Taktverkehr heranzuziehen. <sup>3</sup>Ein Unterschreiten um bis zu 25 % ist dabei unerheblich.
- 7.5 Die zuwendungsfähigen jährlichen Ausgaben müssen bei ÖPNV-Aufgabenträgern mit bis zu 30 000 Einwohnern mindestens 10 000 Euro, bei den übrigen Projekten mindestens 25 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).
- 8. Mehrfachförderung**
- <sup>1</sup>Die Summe aller öffentlichen Mittel für ein nach diesem Förderprogramm gefördertes Projekt darf im Rahmen von Förderungen nach Nr. 6.2 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. <sup>2</sup>Eine kombinierte Förderung mit anderen Förderinstrumenten, etwa den ÖPNV-Zuweisungen, ist bis zu diesem Anteil nachrangig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. <sup>3</sup>Im Rahmen von dauerhaften Förderungen nach Nr. 6.3 ist eine Kombination einer Förderung aus diesem Programm und einer Förderung aus den ÖPNV-Zuweisungen bis zu einer Höhe von zwei Dritteln der förderfähigen Ausgaben möglich.
- 9. Antragsverfahren**
- 9.1 Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen.
- 9.2 Den Anträgen ist insbesondere beizufügen:
- aussagekräftige Vorhabenbeschreibung,
  - Kosten- und Finanzierungsplan,
  - Erklärung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans,
  - gegebenenfalls Darlegung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz,
  - Bevölkerungszahl im Erschließungsgebiet,
  - Erklärung zur Subventionserheblichkeit.
- 9.3 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

9.4 Über die Gewährung der Zuwendung entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erteilten Ermächtigung in eigener Zuständigkeit.

9.5 <sup>1</sup>Die Zweckbindungsfrist ist im Bewilligungsbescheid als Nebenbestimmung festzusetzen. <sup>2</sup>Die Projekte sind nach Ende des Förderzeitraums gemäß Nr. 6.2 bzw. Nr. 6.3 in wesentlichen Bestandteilen von den ÖPNV-Aufgabenträgern über ein Jahr weiter zu betreiben.

#### 10. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

10.1 <sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt über die Regierungen.

10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

10.3 Der Verwendungsnachweis muss insbesondere auch die geleisteten Nutzplatzkilometer, die Anzahl der erschlossenen Einwohner und die Anzahl der beförderten Fahrgäste (Beförderungsfälle) umfassen.

#### 11. Widerruf und Rückforderung

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss nicht (mehr) erfüllt sind.

#### 12. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Maßnahmenträgern zusätzlich zu prüfen.

#### 13. Subventionserhebliche Tatsachen

Gegebenenfalls kann bei einzelnen Projekten VV Nr. 3.5 zu Art. 44 BayHO (Verweis auf das Bayerische Subventionengesetz) zu beachten sein.

#### 14. Evaluierung

Der Evaluierungsbericht zum Stichtag 31. Dezember 2020 wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bis zum 30. September 2021 erstellt.

#### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 7521-W

### Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Mai 2017, Az. 95c-9503/4/17

#### 1. Hintergrund

<sup>1</sup>Gemäß Art. 18 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (sog. Gebäuderichtlinie) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen einzuführen. <sup>2</sup>Der Bund hat diese Verpflichtung inhaltlich unverändert in § 26d der Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt. <sup>3</sup>Danach muss die zuständige Behörde die Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen einer Stichprobenkontrolle unterziehen. <sup>4</sup>Da der Vollzug der EnEV den Ländern obliegt, sind diese verpflichtet, eine Kontrollstelle zu benennen und ein Kontrollsystem einzurichten. <sup>5</sup>§ 7b Abs. 4 des Energieeinsparungsgesetzes ermächtigt die Länder, die Übertragung von Aufgaben zur Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten zu regeln. <sup>6</sup>Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 6. September 2016 die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV und der Zuständigkeitsverordnung (GVBl. S. 278) erlassen. <sup>7</sup>Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 1. Oktober 2016 wurde die Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV in die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen) umbenannt. <sup>8</sup>Gemäß § 9 AVen ist die Bayerische Ingenieurekammer-Bau die Kontrollstelle nach § 26d Abs. 4 Nr. 1 und 2 EnEV, soweit die Aufgaben nicht elektronisch durchgeführt werden, und § 26d Abs. 4 Nr. 3 EnEV. <sup>9</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kooperiert im Rahmen dieser Aufgabenübertragung mit der Bayerischen Architektenkammer.

#### 2. Umfang der Aufgabenübertragung, Inhalt der Kontrolle

Die Aufgabenübertragung auf die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Kontrollstelle) umfasst:

- 2.1 <sup>1</sup>Kontrolle der Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlageanlagen im Umfang der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) für Bayern jährlich gezogenen Stichproben. <sup>2</sup>Die Prüfung orientiert sich am Prüfkonzept des Instituts für Angewandte Informatik im Bauwesen e. V. (IAIB).
- 2.2 Durchsetzung des Herausgabe- bzw. Übermittlungsverlangens nach § 26d Abs. 6 Satz 1 EnEV von Daten, die für die Stichprobenkontrolle erforderlich sind, und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Zuwiderhandlung.



2.3 Jährliche Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse der Kontrolle sowie Darstellen und Analysieren von Auffälligkeiten.

2.4 Teilnahme an Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustauschen zur Stichprobenkontrolle, auch länderübergreifend.

### 3. Durchführung und Umfang der Stichprobenkontrolle

3.1 <sup>1</sup>Für die Stichprobenkontrolle von Energieausweisen sind drei Kontrollstufen mit jeweils unterschiedlicher Kontrolltiefe vorgeschrieben, die aufeinander aufbauen. <sup>2</sup>Die erste Kontrollstufe umfasst gemäß § 26d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnEV eine Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse. <sup>3</sup>Die erste Kontrollstufe wird vom DIBt durchgeführt.

3.2 <sup>1</sup>Die zweite Kontrollstufe beinhaltet eine Prüfung der zugrunde gelegten Eingabe-Gebäudedaten und eine Überprüfung der daraus resultierenden Ergebnisse (vgl. § 26d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EnEV) sowie eine Kontrolle der Modernisierungsempfehlungen. <sup>2</sup>Für die Prüfung auf der zweiten Kontrollstufe ist eine Einsichtnahme in die im Zeitpunkt der Ausstellung vorhandenen Unterlagen sowie in den Energieausweis selbst erforderlich. <sup>3</sup>Daher muss der Energieausweisersteller auf Verlangen der Kontrollstelle die erforderlichen Unterlagen elektronisch oder schriftlich zur Verfügung stellen.

3.3 <sup>1</sup>Die dritte Kontrollstufe umfasst eine vollständige Überprüfung der Eingabedaten und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der Modernisierungsempfehlungen (vgl. § 26d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EnEV). <sup>2</sup>Darüber hinaus kann eine Vorortbegehung erfolgen, wenn der Eigentümer sein Einverständnis für das Betreten seines Grundstücks und Gebäudes gegeben hat.

3.4 Bei der Prüfung der Inspektionsberichte wird nicht nach verschiedenen Prüfstufen differenziert.

3.5 <sup>1</sup>Jeder Energieausweisaussteller und Aussteller eines Inspektionsberichts über eine Klimaanlage ist gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 EnEV verpflichtet, für diesen Ausweis bzw. Bericht beim DIBt als zuständige Registrierstelle eine Registriernummer zu beantragen. <sup>2</sup>Das Ziehen der Stichproben für die Kontrolle erfolgt durch das DIBt. <sup>3</sup>Die gezogenen Registriernummern werden der Kontrollstelle durch das DIBt übermittelt. <sup>4</sup>Die Kontrollstelle verlangt dann vom jeweiligen Ausweisersteller die Übermittlung einer Kopie des Energieausweises einschließlich der bei der Erstellung verwendeten Datensätze und Unterlagen, um die Durchführung der Überprüfung zu ermöglichen.

3.6 <sup>1</sup>Die Stichprobenkontrolle ist stets unabhängig und unvoreingenommen durchzuführen. <sup>2</sup>Zum genauen Ablauf der Stichprobenkontrolle erarbeitet die Kontrollstelle einen Handlungsleitfaden. <sup>3</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Architektenkammer bilden einen paritätisch besetzten Fachbeirat, der die Kontrollstelle in allen fachlichen und strukturellen Fragen qualitätssichernd begleitet.

3.7 <sup>1</sup>Über den Umfang der Stichproben entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) und nach Anhörung des Fachbeirats. <sup>2</sup>Die Stichprobe erfasst einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlage.

### 4. Aufwandserstattung, Fachpersonal

<sup>1</sup>Die Stichprobenkontrolle muss von hinreichend qualifiziertem Fachpersonal ausgeführt werden. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Stichprobenkontrolle werden der Kontrollstelle die erforderlichen Aufwendungen erstattet. <sup>3</sup>Die Aufwendungen umfassen die Personalkosten, einen angemessenen Gemeinkostenanteil sowie die Kosten der Fahrten der Prüfer für die Vorortbegehung im Rahmen der dritten Kontrollstufe. <sup>4</sup>Die erstattungsfähigen Aufwendungen sind begrenzt auf die Kosten für die Vergütung von zwei Stellen, die sich an vergleichbaren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst orientieren. <sup>5</sup>Die Aufwendungen sind dem StMWi jährlich nachzuweisen. <sup>6</sup>Die Aufwandserstattung erfolgt vierteljährlich. <sup>7</sup>Die Kontrollstelle legt spätestens bis zum 1. März des Folgejahres einen zahlenmäßigen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen des Vorjahres vor.

### 5. Datenschutz

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle gewährleistet die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Nachdem die Stichprobenkontrolle abgeschlossen wurde, sind alle für die Prüfung verwendeten Daten und Unterlagen zu löschen. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten.

### 6. Kooperationspflicht

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle informiert das StMWi und die OBB regelmäßig über die Stichprobenkontrolle. <sup>2</sup>StMWi und OBB sind berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Prüfergebnisse einzusehen bzw. einen Zwischenbericht zu verlangen. <sup>3</sup>Das StMWi und die OBB stehen der Kontrollstelle für die Beantwortung fachlicher Grundsatzfragen aus der Aufgabenübertragung zur Verfügung, insbesondere auch in Hinblick auf eine bundeseinheitliche Abarbeitung der Prüfaufgaben und der Erstellung des Prüfberichts.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt die Bekanntmachung außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Wirtschaft und  
Medien, Energie und  
Technologie

Dr. Bernhard Schwaib  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern,  
für Bau und Verkehr

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**7523-W****Änderung des  
Bayerischen Energiekreditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 11. Mai 2017, Az. 95b-9507/60/4

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) vom 17. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 27) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Weg der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen – ggf. unter Einbindung von Tilgungszuschüssen – an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.“
  - 1.2 Nr. 3 Satz 6 wird aufgehoben.
  - 1.3 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:  
„5.1 Art der Förderung  
Die Förderung erfolgt als Anteil- oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern, für die ggf. auch Tilgungszuschüsse gewährt werden.“
  - 1.4 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Satz 1 wird aufgehoben.
    - 1.4.2 Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt gefasst:  
„Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.“
    - 1.4.3 Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
  - 1.5 Nr. 5.4 wird wie folgt gefasst:  
„5.4 Konditionenfestlegung  
Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung (einschließlich der maximalen Höhe eventueller Tilgungszuschüsse) werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Investitionsvorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. Ggf. erfolgen weitere Differenzierungen. Die endgültige Höhe des Tilgungszuschusses wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Nachweis über die erreichte Energieeinsparung festgelegt und auf das Darlehen gutgeschrieben.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor**7824-L****Richtlinien für die die Vergabe des Prädikats  
„Staatsprämienstute“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 10. April 2017, Az. L5-7407-1/532

<sup>1</sup>Auf Grund des Art. 17 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der bayerischen Pferdezucht durch Verleihung des Prädikats „Staatsprämienstute“ an Stuten mit besonders herausragenden Leistungs- und Exterieurereigenschaften folgende Richtlinien. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikats „Staatsprämienstute“ erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. <sup>3</sup>In der ersten Stufe werden die besten Stuten eines Eintragungsjahrgangs von der Züchtervereinigung im Rahmen einer Landesschau als „Staatsprämienanwärterin“ ausgewählt. <sup>4</sup>In der zweiten Stufe wird auf Antrag das Prädikat „Staatsprämienstute“ verliehen, wenn die Stute zur Zucht eingesetzt wurde und die Leistungsanforderungen erfüllt hat.

**1. Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau**

- <sup>1</sup>Die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) kann einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung auf Antrag die Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften erteilen. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist bei der Landesanstalt mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Schau unter Angabe des Termins und Ortes der Schau schriftlich oder elektronisch zu beantragen. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <sup>4</sup>Die Züchtervereinigung
- ist nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannt und in Bayern tätig,
  - führt ein genehmigtes Zuchtprogramm für die Rasse bzw. Rassen durch, die auf der Landesschau vorgestellt wird bzw. werden,
  - hat Unterlagen über die Anzahl der im aktuellen Eintragungsjahr erstmalig eingetragenen Stuten, getrennt nach Rassen, vorgelegt,
  - hat eine Schauordnung vorgelegt, die nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 mindestens Folgendes regelt:
    - Teilnahmevoraussetzungen der zum Zeitpunkt der landesweiten Schau bei der durchführenden Züchtervereinigung im Zuchtbuch eingetragenen Stuten,
    - Regelungen für Mehrfachvorstellungen,
    - Beginn und Ende des Eintragungsjahres,
    - Bewertungskriterien gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse,
    - Richtverfahren,
    - Zusammensetzung der Bewertungskommission (Zuchtleiter bzw. Zuchtleiterin und zwei weitere sachkundige Personen),
    - Zeitpunkt der Bekanntgabe der Stuten, die den Titel „Staatsprämienanwärterin“ erhalten.

## 2. Vergabe der Staatsprämienanwartschaften

<sup>1</sup>Die Auswahl der Pferde, denen eine Staatsprämienanwartschaft zuerkannt wird, erfolgt auf der landesweiten Schau der Züchtervereinigung. <sup>2</sup>Die Bewertung und Rangierung der vorgestellten Stuten wird durch die Bewertungskommission vorgenommen. <sup>3</sup>Die Staatsprämienanwartschaft darf von der durchführenden Züchtervereinigung an nicht mehr als 20 % der im aktuellen Eintragungsjahr erstmalig eingetragenen Stuten, getrennt nach Rassen, vergeben werden. <sup>4</sup>Bei Pferderassen, bei denen im gleitenden Fünfjahresdurchschnitt weniger als zehn Stuten pro Jahr eingetragen werden, ist die Auswahl für die Staatsprämienanwartschaften so zu gestalten, dass die Quote von 20 %, gemessen an der Zahl der erstmals eingetragenen Stuten der Rasse, im gleitenden Fünfjahresdurchschnitt nicht überschritten wird. <sup>5</sup>Im Rahmen der Schau gibt die Züchtervereinigung öffentlich bekannt, welche Stuten den Titel „Staatsprämienanwärterin“ erhalten. <sup>6</sup>Die Nachweise über die Vergabe des Titels „Staatsprämienanwärterin“ sind von der Züchtervereinigung innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Schau bei der Landesanstalt schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Überprüfung vorzulegen. <sup>7</sup>Folgende Unterlagen sind bei der Landesanstalt einzureichen:

- Liste der Stuten, an die eine Anwartschaft vergeben wurde, mit Angabe von Name, UELN, Rasse, Geburtsjahr, Datum der erstmaligen Eintragung,
- Ergebnisse der landesweiten Schau mit Rangierung der Stuten.

<sup>8</sup>Die Züchtervereinigung hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Vergabe der Staatsprämienanwartschaften bei den Stuten, denen eine Staatsprämienanwartschaft zuerkannt wurde, vorlagen.

## 3. Voraussetzungen für die Vergabe einer Staatsprämienanwartschaft

<sup>1</sup>Die Stute

- ist zum Zeitpunkt der Landesschau im Zuchtbuch der durchführenden Züchtervereinigung eingetragen,
- gehört einer Rasse an, für die die Züchtervereinigung ein Zuchtprogramm durchführt,
- wird in Bayern gehalten, dabei ist der Betriebssitz, ersatzweise der Hauptwohnsitz des Besitzers der Stute maßgeblich,
- ist im Jahr der Schau höchstens zehn Jahre alt,
- stammt von einer Mutter ab, die im Stutbuch I, bei der Rasse Tinker in der besonderen Abteilung (V), eingetragen ist,
- stammt von einer Mutter ab, die ein Ergebnis der Eigenleistungsprüfung von 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) aufweist oder hat selbst, sofern die Mutter zum Zeitpunkt der landesweiten Schau keine Eigenleistungsprüfung absolviert hat oder die Endnote der Eigenleistungsprüfung der Mutter unter 6,5 liegt, bis zum Zeitpunkt der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Reitpferd) bzw. 6,5 oder besser (andere Rassen) bzw. FIZO 7,5 (Islandpferd) abgelegt oder äquivalente Leistungen im Turniersport nachgewiesen,
- hat zum Zeitpunkt der Vorstellung auf der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer

Endnote von 7,0 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen, falls sie sechsjährig oder älter vorgestellt wird,

- wurde auf der Landesschau vorgestellt und zählt zu den besten 20 % Stuten ihrer Rasse gemäß Nr. 2.

<sup>2</sup>Bei Reitpferdestuten, die vom Besitzer zum Zeitpunkt der Stutbuchaufnahme als springbetont gemeldet worden sind, ist bei der Landesschau ein Freispringen zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Ergebnis des Freispringens wird bei der Vergabe der Staatsprämienanwartschaft berücksichtigt.

## 4. Verleihung von Staatsprämien

Das Prädikat „Staatsprämienstute“ wird von der Landesanstalt auf Antrag des Besitzers der Stute durch Urkunde verliehen, wenn Nachweise darüber vorgelegt wurden, dass

- der Stute die Staatsprämienanwartschaft zugesprochen wurde,
- die Stute zum Zeitpunkt der Beantragung des Titels „Staatsprämienstute“ bei der Züchtervereinigung, die die Vergabe der Staatsprämienanwartschaft durchgeführt hat, im Zuchtbuch eingetragen ist,
- die Stute in Bayern gehalten wird, dabei ist der Betriebssitz, ersatzweise der Hauptwohnsitz des Besitzers der Stute maßgeblich,
- die Staatsprämienanwärterin die Eigenleistungsprüfung bei Reitpferdestuten mit der Endnote 7,0 oder besser, bei allen übrigen Rassen 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen hat,
- die Staatsprämienanwärterin mindestens eine Abfohlung erbracht hat. Das Fohlen muss bei der betreffenden Züchtervereinigung registriert sein. Sofern das Fohlen nach der Geburt und vor der Registrierung verendet ist, ist dies durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

## 5. Besondere Regelungen für Kleinpferde

Für Kleinpferderassen < 87 cm entfallen die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung für die Stute selbst und deren Mutter.

## 6. Vorbehalt

Verstößt eine Züchtervereinigung erheblich oder wiederholt gegen diese Richtlinien, insbesondere hinsichtlich der quantitativen Beschränkung der Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, kann der Züchtervereinigung von der Landesanstalt die Berechtigung zur Vergabe von Staatsprämienanwartschaften verweigert oder wieder entzogen werden.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 9. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ vom 31. Januar 2014 (AllMBl. S. 190) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor



## 787-L

**Richtlinie zur Förderung  
operationeller Gruppen im Rahmen der  
Europäischen Innovationspartnerschaft  
„Produktivität und Nachhaltigkeit in  
der Landwirtschaft“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 12. Mai 2017, Az. G3-7020-1/139**

<sup>1</sup>Zur Umsetzung von EIP-Agri in Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die vorliegende Richtlinie. <sup>2</sup>Damit werden Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von operationellen Gruppen (OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri) gewährt. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereitgestellter Mittel durch die Europäische Union. <sup>4</sup>Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. <sup>5</sup>Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
  - Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
  - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
  - das von der Europäischen Kommission am 13. Februar 2015 genehmigte Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Bayern im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020,
  - Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
  - Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz,
  - die Anhang-I-Liste zu Art. 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- in der jeweils geltenden Fassung.

**1. Zuwendungszweck**

<sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, Landwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors stärker zu verknüpfen und Innovationen in der bayerischen Landwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv anzustoßen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Gründung operationeller Gruppen (OG) vorgesehen. <sup>3</sup>Operationelle Gruppen gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden von interessierten Akteursgruppen gegründet, die für das Erreichen der EIP-Agri-Ziele

relevant sind. <sup>4</sup>Im Rahmen konkreter Projekte treiben die operationellen Gruppen die Entwicklung von Innovationen voran. <sup>5</sup>Durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteursgruppen soll ein Beitrag zur Verbesserung des Wissens- und Innovationstransfers in die Praxis sowie für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land- und Ernährungswirtschaft geleistet werden. <sup>6</sup>Die Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der Ziele und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik gemäß Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

**2. Gegenstand der Förderung**

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist möglich für

- 2.1 die „Einrichtung und Tätigkeit“<sup>1</sup> operationeller Gruppen (OG) der EIP-Agri (nachfolgend als „Zusammenarbeit“ bezeichnet) in Verbindung mit der Durchführung von
- 2.2 „Pilotprojekten“ sowie der „Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor“<sup>2</sup> (nachfolgend als „Innovationsprojekt“ bezeichnet).

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist eine OG in Form einer juristischen Person mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften oder in Form einer Personengesellschaft.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.1 <sup>1</sup>Die OG umfasst mindestens drei voneinander unabhängige Akteursgruppen. <sup>2</sup>Akteursgruppe einer OG können folgende sein:
- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion,
  - Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen,
  - landwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
  - Verbände, Vereine und landwirtschaftliche Organisationen,
  - Unternehmen des vor- oder nachgelagerten Bereiches der Landwirtschaft.

<sup>3</sup>Obligatorisch sind eine Beteiligung von Akteursgruppen aus dem Bereich landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugung und eine Beteiligung aus dem Bereich Forschung/Wissenschaft. <sup>4</sup>Die Mitglieder einer Akteursgruppe beziehungsweise einer OG können natürliche Personen, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften sowie juristische Personen mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften sein.

<sup>1</sup> Gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Anhang I Teil 5 Teilmaßnahmcodes 16.1 im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

<sup>2</sup> Gemäß Art. 35 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Anhang I Teil 5 Teilmaßnahmcodes 16.2 im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

4.2 Die OG muss ihren Sitz in Bayern haben.

4.3 <sup>1</sup>Das Vorhaben der OG muss in Bayern durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb Bayerns ist eine Begründung der OG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt Bayern dient.

4.4 <sup>1</sup>Es ist ein Vertreter (Leadpartner) der OG festzulegen. <sup>2</sup>Der Leadpartner muss Mitglied der OG sein und seinen Sitz in Bayern haben. <sup>3</sup>Die Aufgaben des Leadpartners sind in der Anlage 1 dargelegt.

4.5 <sup>1</sup>Die OG legt einen Geschäftsplan zur Antragstellung vor. <sup>2</sup>Dessen nähere Inhalte sind in der Anlage 2 geregelt.

4.6 <sup>1</sup>Ist die OG keine juristische Person, hat sie eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zu schließen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>In der Kooperationsvereinbarung sind unter anderem die Zusammenarbeit sowie die Beziehungen der Mitglieder zueinander inklusive der jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln sowie Regelungen für den Streitfall und die Verwertung entstehender Rechte zu treffen. <sup>3</sup>Die internen Verfahren der OG müssen sicherstellen, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden. <sup>4</sup>Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die im Merkblatt zur Förderung von EIP-Agri genannten Kriterien enthalten. <sup>5</sup>Ist die OG eine juristische Person, müssen sich die entsprechenden Regelungen aus den betrieblichen Unterlagen (zum Beispiel Satzung, Registereintragung, Geschäftspläne) ergeben beziehungsweise durch entsprechende schriftliche Erklärungen ergänzt werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

#### 5.2.1 Laufende Ausgaben für die Zusammenarbeit und für die Durchführung des Projektes:

- Personalausgaben gemäß Nr. 6.6 dieser Richtlinie,
- Sachausgaben (zum Beispiel Büromaterial, Büromiete, Post und Telefonausgaben, Ausgaben für Strom, Steuern, Versicherungen) werden pauschal mit 15 % der anerkannten zuwendungsfähigen Personalausgaben<sup>3</sup> anerkannt,
- Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen im Rahmen des EIP-Netzwerkes, sowie für das Projekt erforderliche Schulungs- und Fortbildungsausgaben,
- Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten. Hierzu gehören auch Entschädigungen für Produktionsausfälle, die landwirt-

schaftlichen Betrieben bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und entsprechend nachgewiesen werden.

#### 5.2.2 Ausgaben für Leistungen Dritter:

<sup>1</sup>Ausgaben von projektbegleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen, Durchführbarkeitsstudien und sonstigen Studien, Analysen und Tests sowie sonstigen projektbezogenen Dienstleistungen. <sup>2</sup>Leistungen Dritter sind Leistungen, die nicht durch die Mitglieder der OG erfüllt werden, sondern von einem externen Dienstleister ausgeführt werden.

#### 5.2.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Investitionen, die zur Durchführung des Projektes benötigt werden:

- Ausgaben für projektbezogene Verbrauchsgüter, zum Beispiel Saatgut, Pflanzenschutzmittel, notwendiges Material und Bedarfsmittel.
- Ausgaben für Investitionen, die zur Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind. Dies sind insbesondere:
  - Anschaffungskosten, Leasingkosten<sup>4</sup> oder Abschreibungskosten für Maschinen, Ausrüstungen, Geräte und Technologieobjekte,
  - Miet- und Pachtkosten für Gebäude und Grundstücke,
  - Ausgaben oder Abschreibungskosten für die Neuerrichtung und den Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen, jedoch nur, wenn sie direkt das Innovationsprojekt betreffen beziehungsweise dieses darstellen,
  - Investitionskosten oder Abschreibungskosten zum Erwerb oder zur Entwicklung von Computersoftware und dem Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.

Werden Investitionen über die Projektlaufzeit hinaus genutzt, können sie anteilig gemäß Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für die Projektlaufzeit gefördert werden.

#### 5.2.4 Ausgaben von einzelnen Mitgliedern müssen sich zweifelsfrei dem Projekt zuordnen lassen, um zuwendungsfähig zu sein.

#### 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Grundlagenforschung,
- vorbereitende Arbeiten für den Zusammenschluss der OG (zum Beispiel Kooperationsvereinbarung), für die Antragsunterlagen sowie die Antragstellung selbst,
- Ausgaben für den Kauf/Erwerb von bereits bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- Erwerb gebrauchter Maschinen, Anlagen und Geräte,
- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte),
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,

3 Gemäß Art. 68 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

4 Gemäß Art. 13 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 807/2014

- Zölle,
- Ausgaben für Investitionen von OG-Mitgliedern, die Unternehmen des vor- oder nachgelagerten Bereiches der Landwirtschaft sind und die Kriterien für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>5</sup> nicht erfüllen.

#### 5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 Die maximale Höhe der gesamten anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2 wird bei Vorhaben, die ausschließlich der Erzeugung von Anhang-I-Produkten<sup>6</sup> dienen, auf insgesamt 500 000 Euro begrenzt.

5.4.2 Die maximale Höhe der gesamten anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2 wird bei Vorhaben, die der Erzeugung von Nicht-Anhang-I-Produkten<sup>7</sup> dienen, auf insgesamt 250 000 Euro begrenzt.

5.4.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt unter 25 000 Euro werden nicht bewilligt.

#### 5.5 Fördersatz der verschiedenen Ausgabekategorien

5.5.1 Zuwendungsfähige laufende Ausgaben für die Zusammenarbeit und für die Durchführung des Projektes gemäß Nr. 5.2.1 werden zu 80 % gefördert (Tabelle 1).

5.5.2 <sup>1</sup>Zuwendungsfähige Ausgaben für Leistungen Dritter gemäß Nr. 5.2.2 werden zu 100 % gefördert. <sup>2</sup>Es werden nur Vorhaben bewilligt, die konzeptionell so angelegt sind, dass die Leistungen Dritter nur eine untergeordnete Bedeutung einnehmen.

5.5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Verbrauchsgüter und materielle Investitionen gemäß Nr. 5.2.3 werden zu 60 % gefördert.

Tabelle 1: Fördersätze pro Ausgabekategorien gemäß Nr. 5.2

|   |       |
|---|-------|
| Zusammenarbeit und Durchführung des Projektes (gemäß Nr. 5.2.1) | 80 %  |
| Leistungen Dritter (gemäß Nr. 5.2.2)                            | 100 % |
| Materielle Investition und Verbrauchsgüter (gemäß Nr. 5.2.3)    | 60 %  |

#### 5.6 Förderobergrenze

Die Förderung ist auf maximal 80 % der nachgewiesenen anerkannten gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (alle Ausgaben gemäß Nr. 5.2) begrenzt.

#### 5.7 Mehrfachförderung

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen für dasselbe Vorhaben beziehungsweise Teile davon schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 <sup>1</sup>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup>Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt wird.

6.2 Die in Nr. 7 ANBest-P genannten Prüfungsrechte stehen auch den nach EU-Recht ermächtigten Organen und Personen (EU-Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.

#### 6.3 Vorzeitige Beendigung

6.3.1 Wenn sich das bewilligte Vorhaben als nicht durchführbar erweist, steht eine Rückforderung der bereits gewährten Zuwendung im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

6.3.2 Von einer Rückforderung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

- der Projektplan bisher ordnungsgemäß umgesetzt wurde,
- das Projekt während seiner bisherigen Laufzeit regelmäßig evaluiert wurde (Fortschrittsberichte),
- die Evaluierungsergebnisse zeigen (Fortschrittsbeziehungsweise Abschlussbericht), dass der Erfolg des Innovationsprojektes nicht erreichbar ist beziehungsweise nicht erreicht werden konnte.

6.4 <sup>1</sup>Die Nr. 3 ANBest-P wird nicht angewendet. <sup>2</sup>Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (insbesondere die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) bleiben unberührt.

6.5 Ab einem Netto-Auftragswert von 2 500 Euro ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel mindestens drei Angebote) erforderlich.

6.6 <sup>1</sup>Nr. 1.3 ANBest-P wird nicht angewendet. <sup>2</sup>Stattdessen sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle [entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung]) bei der Förderung von Personalkosten grundsätzlich für OG-Management auf maximal 5 000 Euro pro Monat, für Projektmanagement auf maximal 4 300 Euro pro Monat und für Assistenzkräfte auf maximal 3 000 Euro pro Monat begrenzt.

6.7 <sup>1</sup>Mit dem Vorhaben darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. <sup>2</sup>Als Vorhabenbeginn gelten nicht die vorbereitenden Arbeiten für den Zusammenschluss der OG (zum Beispiel Kooperationsvereinbarung), für die Antragsunterlagen sowie die Antragstellung selbst.

6.8 Änderungen der Zusammensetzung der OG, des genehmigten Geschäftsplans oder des bewilligten Projektes müssen von den Antragstellern umgehend schriftlich mitgeteilt werden und bedürfen

5 Gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

6 Anhang-I-Produkte sind gemäß Art. 38 AEUV als landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen.

7 Für Innovationsprojekte, die sich nicht im Anhang-I-Bereich bewegen, erfolgt eine Förderung als De-minimis-Beihilfe (Gewerbe).

- der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 6.9 In Abweichung von Nr. 6.3 ANBest-P gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren, beginnend ab dem Datum der Schlusszahlung.
- 6.10 Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.
- 6.11 <sup>1</sup>In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P gilt: <sup>2</sup>Die zeitliche Bindung des Zweckzwecks endet bei produktiven Investitionen, die nicht anteilig über Abschreibungskosten gefördert werden, fünf Jahre nach der Schlusszahlung. <sup>3</sup>Nicht produktive Investitionen unterliegen keiner Zweckbindung. <sup>4</sup>Investitionsgüter im Rahmen von EIP können als nicht produktive Investitionen eingestuft werden, wenn
- die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und
  - die Investitionen den Charakter eines Prototyps oder eines Musters haben und somit nicht genutzt werden oder die Investitionen sich als nicht praxistauglich herausstellen.
- 6.12 Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der jeweiligen Zweckbestimmung der geförderten Vorhaben innerhalb der Zweckbindungsfrist richten sich nach den einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen.
- 6.13 <sup>1</sup>Die OG bleibt bei produktiven Investitionen, die nicht anteilig über Abschreibungskosten gefördert werden, bis zum Ablauf der Zweckbindung bestehen und haftet für die zweckbestimmte Nutzung des Förderobjekts und für eventuell auftretende Rückforderungsansprüche. <sup>2</sup>Eine Weiternutzung der geförderten Investitionen durch Mitglieder der OG ist förderunschädlich.
- 6.14 Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.
- 6.15 <sup>1</sup>Mittel anderer Geldgeber wie sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind. <sup>2</sup>Treten solche Mittel nachträglich hinzu, sind sie als zusätzliche Deckungsmittel anteilig von der Zuwendung abzuziehen (Nr. 2.1 ANBest-P).
- 6.16 Nettoeinnahmen, die sich aus dem Vorhaben gemäß Art. 61 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ergeben, sind auf die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt anzurechnen:
- 6.16.1 <sup>1</sup>Für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Million Euro, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), kommen die Bestimmungen des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1516 der Kommission zur Anwendung, das heißt der Pauschalsatz für Nettoeinnahmen wird auf 20 % festgelegt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Förderung als De-minimis-Beihilfe erfolgt.
- 6.16.2 <sup>1</sup>Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 50 000 Euro, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, sind diese Nettoeinnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen (Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). <sup>2</sup>Dies erfolgt nicht für Vorhaben, auf die die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden (De-minimis-Beihilfe).
- 6.17 Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.
- 6.18 Wettbewerbsrecht  
Bei Innovationsprojekten, die nicht Gegenstand des Anhang-I-Bereiches sind, erfolgt eine Förderung als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 6.19 Verpflichtungen  
<sup>1</sup>Die OG ist verpflichtet, einen jährlichen Fortschrittsbericht über das Innovationsprojekt zu erstellen und beim nächsten Zahlungsantrag nachzuweisen sowie mit dem letzten Zahlungsantrag einen ausführlichen Abschlussbericht vorzulegen. <sup>2</sup>Ebenfalls sind spätestens mit der Einreichung des letzten Zahlungsantrags die wesentlichen Ergebnisse des Abschlussberichtes im EIP-Netzwerk zu veröffentlichen und die Ergebnisse nach Projektabschluss im Rahmen eines externen Ergebnisworkshops vorzustellen.
- ## 7. Verfahren
- Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk).
- 7.1 Antragstellung und Auswahlverfahren
- 7.1.1 <sup>1</sup>Zunächst wird auf der Homepage des StMELF das Aufrufverfahren veröffentlicht. <sup>2</sup>Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. <sup>3</sup>Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien mit der Punktegichtung, Mindestpunktzahl (Schwellenwert), der Plafond für den Aufruf und der Stichtag, bis zu dem die Anträge vollständig abzugeben sind, bekannt gegeben.
- 7.1.2 Nach Einreichung der Anträge wird die Zuwendungsfähigkeit der Vorhaben (Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4) geprüft.
- 7.1.3 Die zuwendungsfähigen Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet.
- 7.1.4 Für die Bewertung des Vorhabens auf Grundlage der Auswahlkriterien wird ein Expertengremium unter Beteiligung der Wirtschaft und Wissenschaft durch das StMELF bestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderanträge auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens (Ranking-Liste) und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2.2 <sup>1</sup>Förderanträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl (Schwellenwert) im Auswahlverfahren nicht



erreichen und Anträge, die zum Antragsendtermin nicht vollständig vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen und sind abzulehnen. <sup>2</sup>Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bedient und daher nicht bewilligt werden können, sind ebenfalls abzulehnen, mit dem Hinweis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Aufrufs erneut ein Antrag eingereicht werden kann.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 <sup>1</sup>Es können jährlich maximal zwei Zahlungsanträge unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks eingereicht werden. <sup>2</sup>Mit den Zahlungsanträgen können nur tatsächlich entstandene Ausgaben geltend gemacht werden, die mittels Originalrechnungen, elektronischer Belege oder vergleichbarer anderer Belege mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen zu belegen sind.

7.3.2 Ausgaben für Investitionen, die anteilig über Abschreibungskosten gefördert werden, können nur mit dem letzten Zahlungsantrag beantragt werden.

7.3.3 <sup>1</sup>Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises/letzten Zahlungsantrags durch die Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die Ergebnisse des Projektes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. <sup>3</sup>Dies beinhaltet mindestens die Übermittlung der Ergebnisse an das nationale EIP-Netzwerk (Abschlussbericht) und die Durchführung eines Ergebnisworkshops.

7.3.4 <sup>1</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums zugestimmt werden.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

## Anlagen

Anlage 1: Aufgaben des Leadpartners

Anlage 2: Geschäftsplan einer operationellen Gruppe (OG)



## Aufgaben des Leadpartners

Die Vertretung der OG erfolgt durch den hauptverantwortlichen Leadpartner:

Name, Vorname, Titel

.....

Institution

.....

Straße

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon, E-Mail

.....

- Der Leadpartner ist federführend und Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben.
- Der Leadpartner ist für die korrekte Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich.
- Der Leadpartner ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Dokumente an die Projektpartner weiterzuleiten.
- Der Leadpartner vertritt die OG nach außen.

**Anlage 2**  
(zu Nr. 4.5)**Geschäftsplan einer operationellen Gruppe (OG)**

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Benennung des Leadpartners
2. Benennung der Mitglieder der OG und ihrer Funktion sowie evtl. assoziierter Partner
3. Kooperationsvereinbarung. Diese regelt die Zusammenarbeit innerhalb der OG, insbesondere die Rechte und Pflichten der Beteiligten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Haftungsfragen sowie Verfahren zur Sicherstellung der internen Transparenz innerhalb der OG
4. Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Erfolgsaussichten, der Nutzungsmöglichkeiten in der Praxis und des Nutzens für den Freistaat Bayern
5. Beschreibung der Beiträge zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung
6. Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den detailliert benannten Arbeitspaketen
7. Ausgaben- und Finanzplan unterteilt nach den Ausgabenkategorien unter Nr. 5.2 dieser Richtlinie mit Nachweis der Eigenmittel

Den Antragstellern steht es frei, dem oben vorgegebenen Umfang weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Geschäftsplans von Bedeutung sind.

**2126.8.0-G****Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht  
gemäß Art. 17a Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen  
Krebsregistergesetzes****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

vom 15. Mai 2017, Az. 41i-G8092.1-2017/48-1

**1. Widerspruchsrecht und Übergangsregelung (Art. 5  
BayKRegG)**

<sup>1</sup>Jeder kann der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten (Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, Anschriften, Krankenversichertennummer) im Bayerischen Krebsregister widersprechen, soweit sie ihn selbst oder eine seiner Personensorge oder Betreuung unterstehende Person betreffen. <sup>2</sup>Diese Identitätsdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für Zwecke der verpflichtenden Qualitätssicherung, Abrechnung oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden. <sup>3</sup>Das Widerspruchsrecht erfasst auch vor dem 1. April 2017 durch bisherige klinische Krebsregister erhobene Identitätsdaten (Familiennamen, Vornamen und frühere Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Datum der ersten Tumordiagnose und Sterbedatum). <sup>4</sup>Der Widerspruch ist schriftlich bei der Vertrauensstelle (Klinikum Nürnberg-Nord, Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg, aktuelle Anschrift veröffentlicht unter [www.krebsregister-bayern.de](http://www.krebsregister-bayern.de)) einzulegen. <sup>5</sup>Er kann auch über Personen, die gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3

BayKRegG über das Widerspruchsrecht belehrt haben, bei der Vertrauensstelle eingelegt werden. <sup>6</sup>Der Widerspruch betrifft bereits erfasste sowie künftig eingehende Identitätsdaten. <sup>7</sup>Wurden Daten zu dieser Person von oder an ein anderes Landeskrebsregister gemeldet, ist dieses Landeskrebsregister über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren. <sup>8</sup>Für einen inhaltlich vergleichbaren Widerspruch, der in einem Land nach dessen Landesrecht eingelegt wurde, gelten die voranstehenden Regelungen entsprechend, sobald er von den dortigen Behörden der zuständigen bayerischen Stelle zur Kenntnis gebracht wurde.

**2. Auskunftsrecht und Übergangsregelung (Art. 6  
BayKRegG)**

<sup>1</sup>Jeder kann vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) schriftliche Auskunft zu den im Bayerischen Krebsregister gespeicherten Daten verlangen, soweit sie ihn selbst oder eine seiner Personensorge oder Betreuung unterstehende Person betreffen. <sup>2</sup>Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Daten, die vor dem 1. April 2017 durch bisherige klinische Krebsregister gespeichert und bereits in das LGL überführt sind.

**3. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2017 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dayo Olu Falowo

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 3. Mai 2017, Az. Prot 1090-302-5**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dayo Olu Falowo am 28. April 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Chika Ejnaka, am 15. April 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 25. April 2017, Az. IB4-1517-8-41**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung des Bayerischen Vogtlandes mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus der Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband entlassen.

Durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sind die Jahresrechnungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2015, durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Hof sind die Jahresrechnungen beginnend ab dem Haushaltsjahr 2016 zu prüfen.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 11. Mai 2017, Az. IB4-1517-7-19**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat nach Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband am 18. April 2017 die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands genehmigt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Anlage

### Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. April 2017 folgende Änderungssatzung:

#### § 1

In § 1 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands vom 22. April 2015 (AllMBl. S. 306) werden nach dem Wort „Beratung“ die Wörter „(in Steuerangelegenheiten im Rahmen der sog. beschränkten Hilfeleistung)“ eingefügt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

München, 25. April 2017

Der Verbandsvorsitzende  
Gerhard Jauernig  
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung 2017 des  
Zweckverbandes Bayerische Landschulheime,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime  
vom 12. Mai 2017**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl. S. 221), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 41.237.120 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.287.690 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- |  |                 |
|--|-----------------|
| (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt                               | 25.412.000 Euro |
| (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung         | 21.600.000 Euro |
| (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen | 3.812.000 Euro  |
| (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt                                     | 3.770.000 Euro  |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Verbandsvorsitzende  
Tamara Bischof  
Landrätin



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Würzburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

---

### Literaturhinweise

#### Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Kulisch, **Nanotechnologie für Einsteiger**, Herstellung und Eigenschaften von Kohlenstoff-Nanostrukturen, XI, 288 Seiten, 2016, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-33956-3.

Nanotechnologie ist aus Forschung und Entwicklung nicht mehr wegzudenken. Das anschauliche und wissenschaftlich fundierte Lehrbuch beginnt mit einer Einführung in die Physik der Nanotechnologie und der Nanostrukturen sowie deren Herstellung und Charakterisierung, wendet sich dann dem Element Kohlenstoff zu, das den Ausgangspunkt für alle weiteren Betrachtungen bildet, um sich dann den ungewöhnlicheren Kohlenstoffnanostrukturen wie den Kohlenstoffnanoröhrchen, Fullerenen und dem Super-Material Graphen zu widmen. Den Schluss bildet ein Ausblick auf strukturell den Kohlenstoffnanostrukturen verwandte Materialien.

Kunz, **Artenschutz durch Habitatmanagement**, der Mythos von der unberührten Natur, XXI, 292 Seiten, 2017, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-527-34240-2.

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Debatte über die Zukunft des Natur- und Artenschutzes. Es erörtert einerseits Grundlagen des Natur- und Artenschutzes, zeigt aber auch, wie durch aktive Gestaltung von Lebensräumen, z. B. Umgestaltung der Kulturlandschaft, in Zeiten der technisierten Landwirtschaft die historische Artenvielfalt in Mitteleuropa erhalten werden kann. Anhand von Beispielen seltener Vögel- und Insektenarten wird demonstriert, warum die Erhaltung bedrohter Arten nicht gleichbedeutend mit dem Schutz der Natur ist und warum ein ständiges Biotopmanagement notwendig ist,

das auf die besonderen Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten gefährdeter Arten hin eingerichtet ist.

Wiedenmannott, **Industrielle Wasseraufbereitung**, Anlagen, Verfahren, Qualitätssicherung, X, 446 Seiten, 2016, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33994-5.

Das Praxishandbuch gibt einen Überblick über die relevanten Daten, Fakten und Bestimmungen für den Umgang mit Wasser in der industriellen Produktion, von der Auslegung der Komponenten bis zur Inbetriebnahme, einschließlich der Zertifizierung und Überwachung der Anlagen im laufenden Betrieb. In dem Werk wird auf die mechanische, thermische und chemische Aufbereitung eingegangen und die besonderen Qualitätsanforderungen und Verfahren für Kesselspeisewasser und Pharmawasser werden ausführlich beschrieben. Dem Punkt „Kontrolle“ und dem so wichtigen Thema der Vermeidung von mikrobiellen Verunreinigungen wird ein breiter Raum gewidmet, da sie für viele Anwendungen das größte Problem für die Wasserqualität darstellen.

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 68. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 66,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

#### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Brandl/Schleissing, **Biopatente**, Saatgut als Ware und als öffentliches Gut, 2016, 365 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8487-3154-1.

Der Verlauf der Menschheitsgeschichte wäre ohne Saatgut anders verlaufen. Das Buch behandelt das konfliktrichtige

Thema der Patentierung von Pflanzen und hinterfragt, wie sich solche Biopatente mit Biodiversität, Welternährung und gerechter Landwirtschaft vertragen. Der Band enthält Beiträge einer interdisziplinären Klausurwoche, zu der das Institut Technik-Theologie-Naturwissenschaften an der LMU München im Herbst 2014 ins Studienhaus Gut Schönwag eingeladen hatte.

Ekardt, **Theorie der Nachhaltigkeit**, Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge, am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 769 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-1408-7.

Die Neuauflage der stark überarbeiteten Habilitationsschrift integriert rechts-, politik-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche und ethische Diskurse und fordert sie kritisch heraus. Das Buch hinterfragt, ob die Haupthemmnisse der Nachhaltigkeit wirtschaftliche und politische Macht und Kapitalismus sind und inwiefern die Nachhaltigkeitspolitik bislang an zentralen Steuerungsproblemen scheitert. Weiterhin geht es der Frage nach, wieviel Klimaschutz ethisch und juristisch eingefordert werden kann, z. B. aufgrund der Menschenrechte. Außerdem wird gezeigt, wie das Paris-Abkommen schwächelt und zugleich mit seiner Temperaturgrenze die Wachstumsgesellschaft transzendiert. Wie der Emissionshandel radikal reformiert werden muss und warum CSR, Bildung, Kooperations- und Glücksforschung überschätzt werden. Wie eine integrierte Politik für Klima, Biodiversität, Stickstoff und Böden aussehen könnte.

Härtel/Budzinowski, **Food Security, Food Safety, Food Quality**, current Developments and Challenges in European Union Law, 2016, 281 Seiten, Preis 99 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 8, ISBN 978-3-50991-131-8.

Eine herausragende Bedeutung besitzen heute Sicherheit, Qualität und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln. Die komplexen Zusammenhänge dieser Bereiche erschließen sich in der Perspektive des Rechts in unterschiedlichen Problemfeldern. Der Band greift in Analyse und Diskussion die Bandbreite thematischer Zugänge im europäischen Kontext auf, so u. a. Recht auf Nahrung, Vertragsbeziehungen und Wertschöpfungsketten im Ernährungswirtschaftssektor, Sicherheitserfordernisse in der Produktion von Lebensmitteln, Kennzeichnungsfragen, gesundheitsbezogene Angaben, die Rolle von Institutionen wie der EFSA. Die zentralen Problemfelder und Zukunftsentwicklungen von Ernährungssicherung, Lebensmittelsicherheit und Qualität der Nahrungsgüter sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Aussicht für Problem Diskussion und Lösungsvorschläge.

Heiderhoff/Schulze, **Verbraucherrecht und Verbraucherverhalten**, Consumer Law and Consumer Behaviour, 2016, 261 Seiten, Preis 68 €, Europäische Privatrecht; 44, ISBN 978-3-8487-2722-3.

Das Verbraucherverhalten kennt typische Muster, die nicht unbedingt rational und informationsbedingt verlaufen. Der Band widmet sich der Frage wie das Verbraucherrecht darauf reagieren sollte. In Beiträgen von Autoren aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten wird untersucht, ob das rechtliche Verbraucherleitbild geändert und an leicht beeinflussbaren Menschen ausgerichtet werden muss, ob auf Information als wesentliches Schutzinstrument gesetzt werden kann oder das Recht selbst Verhaltensanreize

setzt, um den Verbraucher zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu motivieren.

Jahrmarkt, **Internationales Klimaschutzrecht**, Der Weg zu einem Weltklimavertrag im Sinne gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeit, 2016, 417 Seiten, Preis 98 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 9, ISBN 978-3-8487-3370-5.

Der Klimawandel und seine ganzheitliche Wirkung auf Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Umwelt sowie sein zunehmendes Bedrohungspotenzial erfordern eine effektive Reaktion auf internationaler Ebene. Er ist eine der zentralen Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Das Werk analysiert detailliert und umfassend die Entstehung des internationalen Klimaschutzrechts und es entwickelt die Vorstellung eines Weltklimavertrags, der aus den Fehlern der Vergangenheit lernt und in seiner Effektivität der zunehmenden Bedrohung durch den Klimawandel gerecht wird.

Jantke/Lottemoser/Reinhardt, **Nachhaltiger Konsum**, Institutionen, Instrumente, Initiativen, 2016, 472 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8487-3222-7.

In dem Buch werden Potenziale, Herausforderungen und Grundkonflikte einer Politik des nachhaltigen Konsums analysiert und institutionelle Rahmenbedingungen und Steuerungsinstrumente sowie die Möglichkeit von Initiativen, nachhaltiges Konsumverhalten zu stärken, erörtert. Neben gesellschafts-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen werden auch philosophische und erziehungswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Facetten des nachhaltigen Konsums diskutiert.

Leutner, **Das Recht der Abwasserbeseitigung und die nachhaltige und an den Klimawandel angepasste Entsorgung von häuslichem Abwasser**, 2016, 783 Seiten, Preis 129 €, Universitätschriften Recht; 884, ISBN 978-3-8487-2773-5.

In dem Buch werden interdisziplinär, integriert und umfassend für alle Flächenländer die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen für die Implementierung nachhaltiger Abwasserentsorgungslösungen in der Siedlungswasserwirtschaft untersucht. Auf Grundlage der Untersuchung werden dort, wo den nachhaltigen Lösungen Implementierungshindernisse entgegenstehen, behutsame Vorschläge zur Reform des geltenden Bundes- und Landesrechts unterbreitet.

Roßnagel, **Europäische Datenschutz-Grundverordnung**, Vorrang des Unionsrechts, Anwendbarkeit des nationalen Rechts, 2017, 342 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8487-3074-2.

Das Buch beantwortet Fragen, die sich nach der Verabschiedung der neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ergeben, wie z. B. was im nationalen Regelungsbereich weiterhin gilt, wie weit der Anwendungsvorrang des europäischen Rechts geht, was in den einzelnen Bereichen der Datenverarbeitung konkret gelten wird. Das Handbuch verschafft die notwendige Sicherheit im Umgang mit den neuen Regeln. Alle wichtigen Praxisbereiche der Datenverarbeitung werden daraufhin untersucht, welches Regelwerk jetzt anzuwenden ist, was national fortgilt und wo Regelungslücken bestehen in den Anwendungsfeldern.

Staudinger/Keiler, **Fluggastrechte-Verordnung**, Handkommentar, 2016, 347 Seiten, Preis 79 €, NomosKommentar, ISBN 978-3-8487-7775-7.

Der europäischen Fluggastrechte-Verordnung kommt vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Zahl an Flügen eine immense Bedeutung im Verbraucherschutz zu. Das Werk bereitet die Fluggastrechte-Verordnung systematisch und umfassend auf und nimmt zu relevanten Anwendungsfragen präzise Stellung. Schwerpunkt der Kommentierung sind vor dem Hintergrund der umfangreichen Judikatur insbesondere die konkreten Leistungsumfänge bei Fragen nach der Akzeptanz eines (zu) späten Alternativflugs, der Entschädigung bei Verspätungen, dem Anspruch auf einen kostenlosen Rückflug, der Zulässigkeit von Reisegutscheinen u. v. m. Die neue Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015 ist berücksichtigt.

Stucki, **Grundrechte für Tiere**, Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt, 2016, 445 Seiten, Preis 114 €, FUNDAMENTA JURIDICA; Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung; 69, ISBN 978-3-8487-2795-7.

Das Werk befasst sich in einem übergreifenden Sinn mit dem zunehmend aktueller werdenden Thema von Tierrechten und beleuchtet diese vor dem Hintergrund der Verdienste und Defizite des bestehenden Tierschutzrechts aus rechtstheoretischer Sicht. Auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des geltenden Rechts wird der rechtsethische Vorschlag eines Paradigmenwechsels vom objektiv- zum subjektivrechtlichen Tierschutz beschrieben und eine Neukonzeption des Rechtsstatus und Rechtsschutzes von Tieren als (Grund-)Rechtsträger mittels einer systematischen Analyse der relevanten rechtlichen Grundbegriffe, wie Rechtsperson, Rechte, Grundrechte, im Hinblick auf deren Anwendbarkeit auf Tiere untersucht. Das Werk bietet eine neuartige Perspektive auf die Tierrechtsthematik.

Tölle, **Der Rechtsrahmen für den Erlass von Ökodesign-Anforderungen**, 2016, 300 Seiten, Preis 79 €, Gießener Abhandlungen zum Umweltrecht; 27, ISBN 978-3-8487-3003-2.

Ökodesign-Anforderungen betreffen die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten. Das Werk befasst sich mit dem Rechtsrahmen für den Erlass europäischer und deutscher Ökodesign-Anforderungen – auch an nicht-energieverbrauchsrelevante Produkte. Es werden die Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie behandelt, die Vereinbarkeit von Ökodesign-Anforderungen mit dem Welthandelsrecht, die Bedeutung der Grundrechte und umweltrechtlicher Prinzipien für die Abwägung, formelle Vorgaben und die Zulässigkeit einer Delegation der Rechtsetzungsbefugnis an die Kommission und den deutschen Verordnungsgeber.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

Führ, **GK-BImSchG – Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**, 2016, XXIX, 1848 Seiten, Preis 139 €, Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht, ISBN 978-3-452-28180-7.

Der Kommentar bietet bei allen Fragen Arbeits- und Entscheidungshilfe. Ebenso bei der Auslegung und praktischen Anwendung des Industrieanlagen- und Immissionsschutzrechts, einschließlich der Schnittstellen zu angrenzenden Rechtsbereichen (Stoffrecht, Emissionshandel, Umwelthaftung etc.). Die wissenschaftliche, systematische und nach einheitlichem Schema gestaltete Kommentierung, die auch die Rechtsprechung sorgfältig auswertet und kritisch einordnet, zeichnet das Werk aus. Praxisrelevante Fragen ermöglichen eine Vertiefung in die Rechtsmaterie. Der verfassungsrechtliche Rahmen, die europarechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt und die untergesetzlichen Vorschriften (BImSchV, TA Luft, TA Lärm) einbezogen. Das Werk diskutiert Rechtsschutzmöglichkeiten und prüft die Vollzugeignung der einzelnen Normen mit Bezug auf die Zielsetzung des BImSchG als Ganzes.

Schlacke, **GK-BNatSchG – Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz**, 2. Auflage 2017, XLI, 1109 Seiten, Preis 129 €, Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht, ISBN 978-3-452-28266-8.

Der Gemeinschaftskommentar bietet eine aktuelle, übersichtliche sowie anwenderorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Darstellung und Bewertung der geltenden bundesrechtlichen Vorschriften. Auf die Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der Rechtsprechung und des Standes des Naturschutzrechts mit seinen internationalen, europäischen und verfassungsrechtlichen Bezügen wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Entwicklung des bedeutsamen Landesnaturschutzrechts wird aufgezeigt und bewertet. Die für die Praxis relevanten Entwicklungstendenzen in die Rechtsprechung und Gesetzgebung werden ebenfalls aufgezeigt und erörtert. Bei den Regelungen zu den Natura 2000-Gebieten wird die Kommentierung, insbesondere zu den §§ 33 und 34 BNatSchG, umfangreich erweitert und vertieft.

Glauben/Brocker, **Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern**, Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Auflage 2016, XX, 718 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-452-28575-1.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht gehört zu den wichtigsten und ältesten Rechten der Parlamente. Das Handbuch stellt das Recht für den Bundestag und die Länderparlamente zusammenhängend dar. Zentrale rechtliche Fragen werden anhand des Ablaufs des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens behandelt. Die Neuauflage bietet u. a. einen neugestalteten Länderteil, eine vertiefte Darstellung der Rechte und Pflichten von Zeugen, die Rechtsstellung von Eigengesellschaften und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen. Der Kommentarteil konzentriert sich ganz auf die gesetzlichen Vorschriften des PUAG und gibt eine übersichtliche und praxisorientierte Handreichung im Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags. Durch umfangreiche Rechtsprechungs- und Literaturnachweise wird eine Vertiefung in die Materie geboten. Die landesspezifischen Besonderheiten werden berücksichtigt.

Hacker, **Markenrecht**, 4. Auflage 2016, XXIV, 355 Seiten, Preis 64 €, Heymanns Einführungen zum gewerblichen Rechtsschutz, ISBN 978-3-452-28750-3.

Das Buch gibt eine einführende verständliche Gesamtdarstellung ohne sich in den Detailreichtum zu verlieren. Es erläutert Grund und Zweck sowie den systematischen



Zusammenhang des nationalen Marken- und Kennzeichenrechts mit seinen europäischen und internationalen Bezügen. Die Schwerpunkte bilden die absoluten Schutzhindernisse, Benutzungszwang, Verletzungstatbestände und Rechtsfolgen der Markenverletzung. Die Grundzüge des Rechts der Unternehmenskennzeichen und der Werktitel werden ebenso behandelt. Zahlreiche Beispiele und Fälle aus der Rechtsprechung vor allem des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundespatentgerichts (BPatG) erleichtern das Verständnis.

**Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln**

Eichenhofer/Wenner, **Kommentar zum Sozialgesetzbuch X**, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2. Auflage 2017, XXXII, 613 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-08952-0.

Die Neuauflage des Kommentars behandelt anhand der einzelnen Vorschriften die Abläufe im Sozialverwaltungsverfahren sowie im Datenschutz praxisorientiert und übersichtlich. Die Regelungen zu den Leistungsträgern, ihrem Verhältnis untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten, wie z. B. Personen des Privatrechts, werden ausführlich erläutert und Besonderheiten in einzelnen Sparten der Sozialversicherung (z. B. Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) dargestellt. Die Kommentierung erfolgt unter Einbeziehung der umfangreichen neuesten Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzesentwicklung.

Knittel, **SGB IX Kommentar**, Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 10. Auflage 2017, XLII, 1972 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-08953-7.

Das Buch erläutert Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung kompetent und wissenschaftlich fundiert. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Der Kommentar wird durch zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzt. Das Werk ist durch seine jährliche Erscheinungsweise auf dem aktuellen Stand.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 223. bis 226. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 290,82 €, 272,48 €, 254,14 € und 264,62 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 310. bis 313. Lieferung, Stand 15. November 2016, Preis 401,92 €, 405,06 €, 345,40 € und 436,60 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 299. bis 303. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 322,26 €, 293,44 €, 303,92 €, 334,80 € und 325,50 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 35. und 36. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 163,50 € und 99,54 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 73. und 74. Lieferung, Stand November 2016, Preis 100,32 € und 99 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 54. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 142,81 € + JURION 17,62 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 90. und 91. Lieferung, Stand 1. Dezember 2016, Preis 193,04 € und 219,20 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 167. und 168. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 258 € und 346 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 136. und 137. Lieferung, Stand November 2016, Preis 310 € und 345 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 335. und 336. Lieferung, Stand November 2016, Preis 302 € und 354 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 149. und 150. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 246,28 € und 282,10 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 770. bis 773. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 319,64 €, 282,96 €, 306,54 € bzw. 313,10 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 351. bis 354. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 339,16 €, 300,24 €, 325,26 € bzw. 331,28 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 286. bis 289. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 277,72 €, 279,84 €, 269,24 € bzw. 332,50 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 175. und 176. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 155,50 € bzw. 163,28 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 191. und 192. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 240 € bzw. 275,72 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 364. bis 367. Lieferung, Stand November 2016, Preis 286,34 €, 278,10 €, 247,20 € bzw. 241,02 €.

**Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf**

Franke/Kemper/Zanner, **VOB Kommentar**, Bauvergabe-recht, Bauvertragsrecht, Bauprozessrecht, 6. Auflage 2017, XXVI, 2008 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1632-0.

In dem Werk werden die VOB Teile A und B unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts (in Kraft getreten im April 2016) sowie des Regierungsentwurfs zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht kompakt und praxisnah erläutert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung dient als Grundlage zur direkten Problemlösung. Die Neuauflage beinhaltet die ausführliche Kommentierung der neuen VOB/A-EU für europaweite Ausschreibungen und die Kommentierung der VOB/B unter Hinweis auf die geplanten Änderungen im Rahmen des gesetzlichen Bauvertragsrechts. Die VOB/A ist umfangreich einbezogen, so bildet der Kommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln. Die prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses werden ausführlich erläutert.

Leinemann, **VOB/B**, Kommentar, Ausgabe 2016 mit FIDIC Conditions, 6. Auflage 2016, LVII, 1455 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-8041-4783-6.

Der praxisorientierte Kommentar vermittelt Expertenwissen, bei Beratung, Schlichtung und Prozessführung. In der Neuauflage werden die aktuelle Fassung der VOB/B sowie dazu ergangene Rechtsprechung, die für den VOB/B-Vertrag maßgeblichen Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts sowie die Grundzüge der Preiskalkulation und -fortschreibung bei Nachträgen mit anschaulichen Beispielberechnungen für alle Nachtragskategorien erläutert. Weiterhin befasst sich das Standardwerk mit Recht und Methodik der Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs und den damit verbundenen Vergütungs- und Ersatzansprüchen mit praktischen Beispielen und den Vertragsbedingungen des FIDIC Red Book: eine kompetente Kommentierung in deutscher Sprache zu den FIDIC-Vertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erläuterung der Rechtsprechung zum Bauvertragsrecht.

Goede/Herrmann, **VOL/B**, Kommentar, 7. Auflage 2016, XXXII, 554 Seiten, Preis 92 €, ISBN 978-3-8041-1846-1.

Der Standardkommentar erläutert, wie die vertragliche Abwicklung nach der Auftragsvergabe gemäß VOL/B rechtssicher vorzunehmen und die Wechselwirkung zwischen der VOL/A und den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB zu beachten ist. Die ausführliche Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und des EuGH bildet einen Schwerpunkt der Kommentierung. Der umfangreiche Anhang mit den dargestellten allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen aus Bund und Ländern bietet eine wertvolle Hilfestellung.

**Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart**

Fröhlich, **Deep Democracy in der Organisationsentwicklung**, Treiber für den Wandel, Spannungsfelder und Störungen positiv nutzen, XIV, 249 Seiten, 2016, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3524-6.

Deep Democracy ist auch unter dem Begriff Prozessarbeit bekannt. Es ist ein Ansatz, der Personen und Gruppen

fördert, die eigenen Vorstellungen, Empfindungen und Wahrnehmungen in die Zusammenarbeit mit anderen klarer und transparenter einzubringen und damit das Gesamtsystem voranzubringen. Das Buch erläutert anhand exemplarischer Praxisfälle die Rahmenkonzepte. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Aspekten, die für das Deep-Democracy-Vorgehen typisch oder besonders sind.

Goldshteyn/Thelen, **Praxishandbuch digitale Betriebsprüfung**, Anforderungen der neuen GoBD an Buchführung, Datenspeicherung und Datenzugriff, XIV, 230 Seiten, 2016, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3446-1.

Mit Inkrafttreten der GoBD sind zahlreiche konkretisierte und neue Regelungen zur datenverarbeitungsgestützten Buchführung hinzugekommen. Diese hat zum Ziel, den Rahmen für die Führung und Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form dem technischen Fortschritt anzupassen und die Regelungen zum Datenzugriff der Finanzverwaltung darauf auszurichten. Das praxisnahe Buch bietet einen umfassenden Überblick über den Anwendungsbereich und die Inhalte der GoBD.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, **IFRS visuell**, die IFRS in strukturierten Übersichten, 7., überarbeitete Auflage, XII, 264 Seiten, 2016, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3643-4.

Die Neuauflage des Standardwerks macht die Zusammenhänge des internationalen Rechnungslegungsstandards sichtbar und damit nachvollziehbar. Das komplexe Thema wird durch Grafiken und visuelle Darstellungen so aufbereitet, dass die Inhalte schnell verstanden und angewandt werden können. In der aktuellen Ausgabe sind die Änderungen an den einschlägigen IFRS/IAS aus den Jahren 2012 bis 2014, die Aktualisierungen in IFRS 15 (Revenue Recognition/Umsatzrealisierung) und das neue IFRS 16 (Leasing) enthalten.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 30. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 106,03 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Online-Zugang 8,88 €, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Jetter, **Praxistraining Einstellungsinterviews**, Bewerbungsgespräche planen, führen und auswerten, XVII, 166 Seiten, 2017, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3438-2.

Bewerbungsgespräche sollten systematisch geplant, geführt und ausgewertet werden, um für beide Seiten ein gutes Ergebnis zu erzielen. Das Trainingsbuch hilft alle Phasen des Auswahlprozesses zu verbessern. Es greift methodisch auf das strukturierte Einstellungsinterview zurück, das auch Google beim Recruiting nutzt. Das multimediale Konzept integriert zahlreiche Arbeitshilfen und Checklisten zum Download sowie Filmbeispiele und Übungen.

Lauff, **Perfekt schreiben, reden, moderieren, präsentieren**, die Toolbox mit 100 Anleitungen für alle beruflichen Herausforderungen, IX, 261 Seiten, 2016, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3637-3.

Das Buch vermittelt den modernen Umgang mit geschriebener und gesprochener Sprache. Die Tipps führen Schritt für Schritt vom ersten Satz in einem Bericht oder Aufsatz bis zum vollendeten Auftritt vor Publikum. Es werden Hilfsmittel und Anleitungen für alle vier rhetorischen Herausforderungen geliefert und typische Situationen



und Aufgabenstellungen des Berufsalltags aufgegriffen und analysiert.

Seiler, **Wem gehört die Zeit?**, Innovative Arbeitszeitmodelle in der Praxis, XVI, 184 Seiten, 2016, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3648-9.

Jungen, gut ausgebildeten Fachkräften geht es um die Chance, beruflichen Erfolg und ein selbstbestimmtes Leben unter einen Hut zu bringen; dabei stehen flexible Arbeitszeiten ganz oben auf der Wunschliste. Leitende Manager aus Telekommunikation, Bankwesen und Druckindustrie schildern ihre Erfahrungen in der praktischen Umsetzung und verraten Erfolgsrezepte und welche Fehler besser vermieden werden. Das Buch zeichnet ein Bild zentraler Herausforderungen der künftigen Arbeitswelt und vermittelt das nötige Wissen, um innovative Arbeitszeitsysteme erfolgreich umzusetzen.

Tavolato, **Aktives Generationen-Management**, Ressourcen nutzen, Mitarbeiter führen, Teams entwickeln, XIII, 233 Seiten, 2016, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3617-5.

In Unternehmen sind heute bis zu vier Generationen tätig. Das leicht verständliche Buch zeigt, worin sich die Generationen unterscheiden, was Generationen-Management ist, wie Führungskräfte mit diesen Herausforderungen am besten umgehen und welche Chancen sich daraus ergeben. Es gibt einen Überblick über Hintergründe und hilft Haltungen und Verhaltensweisen zu verstehen und produktiv zu nutzen. Zahlreiche Beispiele und Tools bieten Unterstützung bei der Umsetzung in die Praxis.

Weiland, **Toolbox Change Management**, 44 Instrumente für Vorbereitung, Analyse, Planung, Umsetzung und Kontrolle, 192 Seiten, 2016, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3591-8.

Das Buch stellt umfassend die wesentlichen Grundlagen und die 44 wichtigsten Instrumente des Change Management vor. Dabei geht es um Leitbilder, Visionen und Werte, Schaffen von Problembewusstsein, Analyse der Unternehmenskultur etc. Jedes Instrument wird verständlich erklärt und anwendungsorientiert erläutert.

#### **Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.**

Baczko, **Mietverhältnisse mit Sozialleistungsempfängern und Behörden**, inkl. Arbeitshilfen online, 1. Auflage 2016, 229 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08309-3.

Das Buch gibt privaten Vermietern rechtssichere und verständliche Informationen rund um das Sozialrecht sowie die Gestaltung von Mietverträgen. Es behandelt die Rechte

von Vermietern/Mietern gegenüber Behörden und Leistungsträgern und die speziellen rechtlichen Fragestellungen bei der Vermietung an Ausländer. Begleitend zum Band stehen zum Download Arbeitshilfen online, Vorlagen, Abtretungserklärungen und relevante Gesetzestexte zur Verfügung, die sofort für den Schriftwechsel mit den Behörden eingesetzt werden können.

Bergdolt, **Erfolgreich führen in der Sandwichposition**, der ungewöhnliche Kompass für das mittlere Management, 2016, 215 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08075-7.

Oft wird das mittlere Management zwischen den Ansprüchen von Chefs und Mitarbeitern zerrieben und durch veraltete Strukturen gebremst und entmutigt. Das Buch zeigt neue Wege auf, wie Potenziale, Ideen und Fähigkeiten optimal genutzt werden können und Mittelmanager zu Gestaltern heranwachsen, wenn es genügend Freiraum gibt um schöpferische Kreativität zu entwickeln. Zum Einstieg bietet der Band als Standortbestimmung ein Self-Assessment für „Sandwichmanager“. Weitere Themen sind die effiziente Zusammenarbeit mit dem oberen Management, tatsächlich benötigte Kompetenzen sowie Herausforderungen und Zukunftsaussichten für diese Position.

Edmüller/Wilhelm, **Manipulationstechniken**, so wehren Sie sich, 4. Auflage 2016, 329 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-08676-6.

Das Buch hilft Manipulationsversuche zu durchschauen und zeigt wie man sich dagegen wappnet. Es unterstützt bei der richtigen Anwendung von Überzeugungsstrategien, gibt Tipps bei der Umgehung von Argumentationsfallen und stellt dar, wie Diskussionsblockaden durchbrochen werden können.

Faerber/Turck/Vollstädt/Wiederhake, **Umgang mit schwierigen Mitarbeitern**, herausfordernde Mitarbeiter wirksam führen, Konflikte lösen, rechtliche Fehler vermeiden, inkl. Arbeitshilfen online, 3. Auflage 2016, 199 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-08150-8.

Das Buch bietet Hilfestellung bei der Führung von schwierigen und leistungsschwachen Mitarbeitern, bei der Konfliktlösung und der Vermeidung von arbeitsrechtlichen Fehlern. Es unterstützt dabei, die Ursachen für Minderleistung zu erkennen und zu analysieren. Der Band vermittelt, die passenden Führungsinstrumente wirkungsvoll zu nutzen und arbeitsrechtliche Möglichkeiten – von der Versetzung bis zur Kündigung – juristisch korrekt einzusetzen. Abmahnungsmuster, Gesprächsleitfäden und Ablaufpläne sind zum Download oder per QR-Code im Buch direkt online abrufbar.

#### **Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### **Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.